

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. November 1974

Nummer 107

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203022	10. 9. 1974	RdErl. d. Innenministers Festsetzung der Vergütung für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts bei den Polizeidienststellen . . . . .	1522
20304	1. 10. 1974	Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses – Beschuß Nr. 61/6.-140/74 – . . . . .	1522
203203	30. 9. 1974	RdErl. d. Finanzministers Durchführung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte . . . . .	1522
211	8. 10. 1974	RdErl. d. Innenministers Personenstandswesen; Einführung eines einheitlichen Vordrucks für den Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses . . . . .	1526
631	29. 8. 1974	RdErl. d. Finanzministers Behandlung von Kleinbeträgen im Verkehr mit Dienststellen des Bundes und der anderen Länder . . . . .	1529
71342	26. 9. 1974	RdErl. d. Innenministers Automatische Herstellung von Flurkarten; Verwendung von Datenträgern der Flurbereinigungsverwaltung und der Kataster- und Vermessungsämter . . . . .	1529
8054	30. 9. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Abtrennung der Aufstellungsräume für Kältemaschinen mit Frigenfüllung von Kellerräumen . . . . .	1529

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
<b>Innenminister</b>		
30. 9. 1974	Bek. – Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO . . . . .	1529
30. 10. 1974	Bek. – Fortbildung auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung (ADV) . . . . .	1537
<b>Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr</b>		
23. 9. 1974	RdErl. – Standardleistungskatalog für den Straßenbau (STLK) . . . . .	1529
<b>Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>		
8. 10. 1974	Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 9. 1974 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. 10. 1974 . . . . .	1530
<b>Personalveränderungen</b>		
Landesrechnungshof . . . . .		
<b>Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .</b>		

203022

## I.

**Festsetzung der Vergütung  
für die Erteilung nebenamtlichen  
und nebenberuflichen Unterrichts  
bei den Polizeidienststellen**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 9. 1974 –  
IV B 3 – 5317/6

Mein RdErl. vom 21. 7. 1972 (SMBI. NW. 203022) wird mit Wirkung vom 1. September 1974 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 wird gestrichen.
2. Die bisherige Nummer 1.3 wird Nummer 1.2.

– MBl. NW. 1974 S. 1522

20304

**Bekanntmachung  
der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses**

v. 1. 10. 1974 – 04.01 – 6. – 1/74

Auf Grund des § 115 Abs. 1 LBG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses (SMBI. NW. 20304) wird der Beschuß Nr. 61/6.-140/74 bekanntgemacht:

**Beschluß Nr. 61/6.-140/74**

Der Landespersonalausschuß hat in seiner Sitzung am 3. September 1974 in Düsseldorf auf den Antrag des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen beschlossen:

Der Beschuß Nr. 544/5. – 48/73 – Bek. v. 10. 4. 1973 (SMBI. NW. 20304) – wird wie folgt geändert:

Im letzten Satz werden die Zahlen und das Wort „31. Dezember 1974“ ersetzt durch „31. Dezember 1976“.

– MBl. NW. 1974 S. 1522

203203

**Durchführung der Verordnung  
über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung  
für Beamte**

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 9. 1974 –  
B 2135 – 4.1 – IV A 3

**1 Vorbemerkung**

Die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte richtet sich nach der Verordnung vom 26. April 1972 (BGBI. I S. 747), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1974 (BGBI. I S. 1573). Zur einheitlichen Durchführung dieser Verordnung hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die als Anlage abgedruckte allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 6. August 1974 (GMBI. S. 386) erlassen, die mit Wirkung vom 1. August 1974 in Kraft getreten ist. Sie gilt gemäß Artikel 84 Abs. 2 GG unmittelbar für die Beamten des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der übrigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 78a LBG).

**2 Ergänzende Hinweise**

Ergänzend zu der allgemeinen Verwaltungsvorschrift wird im Einvernehmen mit dem Innenminister bestimmt:

- 2.1 Zuständig für die schriftliche Anordnung oder Genehmigung der Mehrarbeit ist – soweit nichts anderes bestimmt ist – der Dienstvorgesetzte (§ 3 LBG). Wenn anzunehmen ist, daß die Mehrarbeit nicht durch Dienstbefreiung (Freizeitausgleich) innerhalb von drei Monaten ausgeglichen werden kann, ist bis auf weiteres außerdem die Genehmigung der obersten Dienstbehörde einzuholen. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nummern 4 und 5 der Verordnung darf bei Landesbeamten im Interesse einer einheitlichen Handhabung die Genehmigung nur mit meiner Zustimmung erteilt werden.
- 2.2 Die aufgrund schriftlicher Anordnung oder Genehmigung geleisteten Mehrarbeitsstunden sind von den Be-

schäftigungsdienststellen für jeden Beamten getrennt monatlich festzuhalten. Die Beschäftigungsdienststellen teilen die Gesamtzahl der in einem Kalendermonat abgeleisteten Mehrarbeitsstunden nach Ablauf von drei Monaten der für die Zahlung der Dienstbezüge zuständigen Stelle mit, sofern ein Freizeitausgleich nicht möglich ist. Wegen des Fristablaufs wird auf Nummer 5.2 MArbEVwV zu § 3 hingewiesen. Für die Mitteilung ist für den Bereich der Landesverwaltung (mit Ausnahme des Schuldienstes) das Formblatt LBV (Bes) 21 zu benutzen. Wenn von Anfang an feststeht, daß die Mehrarbeitsstunden nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen werden können, ist ausnahmsweise eine monatliche Mitteilung vor Ablauf von drei Monaten zulässig.

**2.3 Die für die Zahlung der Dienstbezüge zuständigen Stellen weisen die ihnen mitgeteilten Mehrarbeitsentschädigungen zur Zahlung mit den Dienstbezügen für den nächsten anweisungsmäßig noch nicht abgeschlossenen Kalendermonat an. Die Mehrarbeitsentschädigungen sind wie die laufenden Dienstbezüge zu verbuchen. Abschlagszahlungen sind zulässig, wenn von Anfang an feststeht, daß die Mehrarbeit aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch Dienstbefreiung – auch nicht nach 3 Monaten – ausgeglichen werden kann und die Mehrarbeit über einen längeren Zeitraum anfällt.**

- 2.4 Für den Bereich des Schuldienstes ist nach dem Erlass des Kultusminister vom 28. 8. 1974 (GAbI. NW. S. 581) zu verfahren.
- 2.5 Eine der Nummer 6 Abs. 2 MArbEVwV zu § 3 Abs. 2 entsprechende Ausnahmeregelung soll für den Bereich des Landes in dem 9. LBesAndG (Drs. 7/3441) getroffen werden; der Entwurf liegt z. Z. dem Landtag zur Beschußfassung vor.

**3 Schlußbestimmung**

Mein RdErl. v. 31. 7. 1972 (SMBI. NW. 203203) wird aufgehoben.

**Anlage**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verordnung  
über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung  
für Beamte (MArbEVwV)**

Vom 6. August 1974

D II 4 – 221 227 – 1/16

Nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes wird von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates und nach § 61 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), zuletzt geändert durch das Dritte Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 26. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1557), vom Bundesminister des Innern die folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

**Vorbemerkung**

In § 72 Abs. 2 Bundesbeamtengegesetz (BBG), § 44 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) und den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften wird die Mehrarbeit und ihre Entschädigung als Ausnahmetatbestand geregelt:

- Mehrarbeit darf nur angeordnet werden, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern.
- Mehrarbeitsentschädigung darf nur gewährt werden, wenn aus zwingenden dienstlichen Gründen ein Freizeitausgleich (Dienstbefreiung) nicht möglich ist.

**Zu § 1**

**1. Mehrarbeit**

Mehrarbeit ist jeder angeordnete oder genehmigte Dienst, der

- von einem einer Arbeitszeitregelung unterliegenden Beamten
- zur Wahrnehmung von Aufgaben des ihm übertragenen Amtes (Hauptamtes)
- über die regelmäßige Arbeitszeit geleistet wird.

### 1.1 Beamte mit Arbeitszeitregelung

Mehrarbeit können nur Beamte leisten, die zur Einhaltung einer regelmäßigen Arbeitszeit verpflichtet sind. Bei Beamten, die einer solchen Verpflichtung nicht unterliegen, kann abgeltbare Mehrarbeit nicht anfallen.

Mehrarbeit kann auch von teilzeitbeschäftigen Beamten geleistet werden.

### 1.2 Übertragenes Amt (Hauptamt) – Nebenamt

Es ist unzulässig, die Vorschriften über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte dadurch zu umgehen, daß Tätigkeiten, die nach den hierfür geltenden Vorschriften und Grundsätzen dem Hauptamt zuzuordnen sind, als Nebentätigkeiten übertragen und als solche vergütet werden.

### 1.3 Regelmäßige Arbeitszeit

Regelmäßige Arbeitszeit ist die in § 1 der Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten in der Fassung vom 27. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 348), geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1319), bzw. den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften festgesetzte oder die von der Verwaltung hiervon abweichend nach den §§ 3 bis 5 dieser Verordnung bzw. den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften oder nach den Vorschriften über die Teilzeitbeschäftigung angeordnete wöchentliche Arbeitszeit der Beamten.

#### 1.3.1 Überschreitung der Pflichtstundenzahl im Schuldienst

Mehrarbeit im Schuldienst liegt vor, wenn Unterricht über die nach dem Lebensalter der Lehrkraft allgemein festgesetzte Stundenzahl – Pflichtstunden – erteilt wird. Bei Schwerbehinderten gilt die wegen der Schwerbehinderteneigenschaft herabgesetzte Pflichtstundenzahl – gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Altersmäßigung – als allgemein festgesetzte Stundenzahl. Sofern Lehrkräfte wegen Wahrnehmung von Sonderfunktionen ein Stundennachlaß gewährt wird, ist von der ermäßigen Pflichtstundenzahl auszugehen.

Bei Lehrkräften, deren Pflichtstunden im Einzelfall aus sonstigen gesundheitlichen Gründen herabgesetzt sind, liegt Mehrarbeit erst vor, wenn sie über die nach Absatz 1 zu leistenden Pflichtstunden hinaus Unterricht erteilen.

Mehrarbeit ist auch der über die Pflichtstunden hinaus erteilte Vertretungsunterricht.

Da abgeltbare Mehrarbeit nur bei einer Mehrbeanspruchung durch Unterrichtstätigkeit vorliegt, kann für die Teilnahme an schulischen und außerschulischen Veranstaltungen, die keinen Unterricht darstellen, keine Mehrarbeitsentschädigung gewährt werden.

### 2. Mehrarbeitsentschädigung, Erschwerniszulage und Aufwandsentschädigung

Diese Entschädigung bzw. Zulagen können nebeneinander gewährt werden. So kann z. B. ein Beamter, der Mehrarbeit zur Nachtzeit leistet, neben einer Mehrarbeitsentschädigung eine Erschwerniszulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten und eine Aufwandsentschädigung – Nachdienstzulage – erhalten.

## Zu § 2

### 1. Meßbare Mehrarbeit

1.1 Gemäß § 36a BBesG sind in § 2 Abs. 1 und 2 die Bereiche bestimmt, in denen Mehrarbeit meßbar ist, d. h., in denen der insgesamt von einem Beamten zu verrichtende Dienst aus Tätigkeiten besteht, deren zeitlicher Ablauf und Inhalt durch Dienst-, Einsatz- und Unterrichtspläne usw. vorgeschrieben sind (meßbare Tätigkeiten; z. B. Bereitschaftsdienst, Schichtdienst, Dienst nach Plan oder zuverlässigen Richtwerten).

Mehrarbeit, die im Rahmen eines solchen meßbaren Dienstes anfällt, ist ebenfalls meßbar, weil sich aus der

Dauer der Mehrarbeit ohne weiteres das Maß der im Abrechnungszeitraum (Kalendermonat) insgesamt erbrachten Mehrleistung ergibt.

1.2 Anders verhält es sich dagegen, wenn der Dienst eines Beamten in nicht unerheblichem Umfang Tätigkeiten umfaßt, bei denen sich der Beamte die Zeit für ihre Ausführung mehr oder weniger selbst einteilen kann (nicht meßbare Tätigkeiten; z. B. entsprechende Bürotätigkeiten). Fällt im Rahmen eines solchen Dienstes Mehrarbeit an, so ergibt sich aus der Zahl der Mehrarbeitsstunden nicht zugleich das Maß einer im Abrechnungszeitraum effektiv erbrachten Mehrleistung. Diese Mehrarbeit ist nicht meßbar im Sinne des § 36a BBesG.

1.3 Es darf nur Mehrarbeit entschädigt werden, die im Rahmen eines meßbaren Dienstes geleistet wird. Einem meßbaren Dienst steht ein Dienst nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 gleich, so daß nur unter den in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen z. B. auch bei Bürotätigkeiten entschädigungsfähige Mehrarbeit anfallen kann.

### 2. Bereiche mit meßbarer Mehrarbeit

Für die in § 2 Abs. 1 enumerativ aufgezählten Bereiche ist typisch, daß der in ihnen zu verrichtende Dienst meßbar ist. Von dieser Vorschrift werden jedoch auch in diesen Bereichen auftretende Verwaltungstätigkeiten (z. B. Bürotätigkeiten) nicht erfaßt, die ihrer Art nach nicht meßbar sind (vgl. Nr. 1.3).

### 3. Sonstige Bereiche mit meßbarer Mehrarbeit

3.1 Außer den in § 2 Abs. 1 aufgezählten Bereichen gibt es weitere Bereiche, in denen der insgesamt zu verrichtende Dienst ebenfalls aus meßbaren Tätigkeiten besteht (z. B. sonstige Betriebsdienste wie Pförtner-, Boten-, Kraftfahrdienst usw.), so daß es sich auch hier um Bereiche mit meßbarer Mehrarbeit im Sinne des § 36a BBesG handelt. § 2 Abs. 2 ermöglicht eine Bestimmung dieser Bereiche, indem er im einzelnen die meßbaren Tätigkeiten bzw. eine ihnen gleichstehende Tätigkeit (§ 2 Abs. 2 Nr. 5) aufzählt.

3.2 Aus dem Begriff „meßbare Mehrarbeit“ (Nummer 1.1) ergibt sich, daß auch hier eine solche nicht vorliegt, wenn der von einem Beamten insgesamt zu verrichtende Dienst in nennenswertem Umfang nicht meßbare Tätigkeiten (z. B. Bürotätigkeiten) im Sinne der Nummer 1.2 umfaßt. Danach kann z. B. ein die regelmäßige Arbeitszeit überschreitender Bereitschaftsdienst oder vorgeschriebener Sitzungsdienst eines Bürobeamten nicht zu einer Mehrarbeitsentschädigung führen, weil wegen der Nichtmeßbarkeit der Bürotätigkeit nicht ohne weiteres eine Aussage darüber getroffen werden kann, ob und in welchem Umfang im Abrechnungsmonat eine effektive Mehrleistung erbracht worden ist (vgl. ergänzenden Hinweis in Nummer 1.3).

### 4. Die in § 2 Abs. 2 aufgezählten Dienstarten im einzelnen

#### 4.1 Dienst in Bereitschaft (Bereitschaftsdienst)

Bereitschaftsdienst liegt vor, wenn

- sich der Beamte lediglich in seiner Dienststelle oder an einem anderen vom Dienstherrn bestimmten Ort außerhalb seiner Häuslichkeit aufzuhalten hat, um bei Bedarf zur Dienstleistung herangezogen werden zu können und
- die Zeitdauer einer Inanspruchnahme nach durchschnittlichem Erfahrungssatz weniger als 50 vom Hundert beträgt.

#### 4.1.1 Rufbereitschaft

Rufbereitschaft liegt vor, wenn sich der Beamte frei von jeder dienstlichen Tätigkeit in seiner Häuslichkeit bzw. – falls der Zweck der Bereithaltung nicht entgegensteht – an einem anderen von ihm anzugehenden Ort seiner Wahl aufzuhalten kann, um bei Bedarf zur Dienstleistung abberufen werden zu können.

Die Rufbereitschaft stellt keinen abgeltungsfähigen Dienst in Bereitschaft dar; Zeiten einer Heranziehung zur Dienstleistung sind jedoch auf die Arbeitszeit voll anzurechnen.

#### 4.1.2 Reisezeiten bei Dienstreisen

Reisezeiten stellen keine entschädigungsfähige Mehrarbeit im Sinne der Verordnung dar; es sei denn, daß während der Reisezeit vorgeschriebener Dienst zu verrichten ist (z. B. Bewachung eines zu überstellenden Häftlings; nicht aber z. B. Aktenstudium).

Bei Ermittlung einer Mehrarbeit ist für einen Reisetag jedoch mindestens die auf ihn entfallende regelmäßige Arbeitszeit voll zu berücksichtigen.

#### 4.2 Schichtdienst

Schichtdienst ist ein Dienst im Schichtwechsel, der für Dienststellen oder Einrichtungen festgesetzt ist, bei denen wegen der sachlichen Aufgaben oder der örtlichen Verhältnisse der Dienstbetrieb über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus aufrechtzuerhalten ist. Es ist nicht erforderlich, daß während der vollen 24 Stunden des Tages und an allen Kalendertagen gearbeitet wird. Schichtdienst liegt auch vor, wenn die Arbeit – z. B. während der Nacht – für einige Stunden ruht.

#### 4.3 Dienst nach besonderem Dienstplan

Ein besonderer Dienstplan im Sinne der Vorschrift liegt vor, wenn

- durch ihn die Dienstzeit in der Weise geregelt wird, daß die Dienstleistenden zu unterschiedlichen Zeiten den in seinem Ablauf genau vorgeschriebenen Dienst antreten und beenden müssen und
- diese besondere Dienstzeitgestaltung wegen der Eigenart des Dienstes zwingend erforderlich ist, um eine sach- und zweckgerechte Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten sicherzustellen.

Durch die Herausstellung des Begriffs „Eigenart des Dienstes“ wird klargestellt, daß es sich hierbei um spezifische, d. h. einem bestimmten Dienstzweig eigenständliche Besonderheiten handeln muß, die sich aus der Aufgabenstellung ergeben. Bei allgemeinen, mehr oder weniger bei allen Dienstzweigen anzutreffenden Schwierigkeiten, z. B. Personalknappheit, handelt es sich nicht um eine Eigenart des betreffenden Dienstzweiges. Dienstpläne, die zur Behebung solcher Schwierigkeiten aufgestellt würden, wären keine „besonderen“ im Sinne dieser Vorschrift.

Ein Dienstplan gilt allgemein, wenn er nicht auf die Bedürfnisse einzelner Dienstleistender, sondern allein auf die Erfordernisse des Dienstbetriebes zugeschnitten ist und deshalb alle Dienstleistenden erfaßt, die von der Eigenart des Dienstes betroffen sind.

#### 4.4 Dienst, für den Richtwerte festgesetzt sind

Ein solcher Dienst liegt vor, wenn er aus Tätigkeiten besteht, für die zuverlässige Richtwerte bezüglich der Zahl der in einer bestimmten Zeit zu erledigenden Arbeitsvorgänge festgesetzt werden konnten, weil diese wegen ihrer Gleichartigkeit im wesentlichen die gleiche Bearbeitungsdauer erfordern und außer ihnen keine nennenswerten anderen Dienstverrichtungen anfallen (z. B. Rentenberechner bei Versicherungsanstalten, die nur mit Rentenberechnungen befaßt sind, ohne daß andere Dienstverrichtungen, z. B. Publikumsberatung, mit ihnen verbunden sind).

#### 4.5 Dienst zur Herbeiführung eines im öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und termingebundenen Ergebnisses

Die Einbeziehung dieses Dienstes stellt im Hinblick auf die Ermächtigungsnorm des § 36a BBesG eine Ausnahmeregelung dar (vgl. Nummer 3). Der Ausnahmemechanismus der Regelung läßt es nicht zu, sie zu einem allgemeinen Auffangtatbestand für nicht messbare und damit grundsätzlich nicht entschädigungsfähige Mehrarbeit zu machen. Insbesondere darf die Anwendung dieser Regelung nicht dazu führen, daß im Ergebnis der Katalog des § 2 Abs. 1 um Bereiche mit durchgängig nicht messbarer Tätigkeit erweitert wird.

#### 4.5.1 Herbeiführung eines Ergebnisses

Die laufende Bearbeitung von dienstlichen Vorgängen stellt keine Herbeiführung eines „Ergebnisses“ im Sinne dieser Vorschrift dar.

Die Herbeiführung eines „Ergebnisses“ bedeutet vielmehr, daß unter unverzüglichem Einsatz entsprechender Kräfte (Sondereinsatz) ein in § 2 Abs. 2 Nr. 5 näher bezeichnetes Arbeitsergebnis zu erzielen ist.

#### 4.5.2 Ein im öffentlichen Interesse liegendes Ergebnis

Im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 liegt ein Ergebnis im öffentlichen Interesse, wenn seine Nichtherbeiführung erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit verursachen würde. Es genügt somit z. B. nicht allein ein allgemeines Interesse an einer gut funktionierenden Verwaltung.

Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 5 sind z. B. nicht erfüllt bei Arbeiten zur termingerechten Berichterstattung über Ergebnisse der Verwaltungstätigkeit, bei Teilnahme an Sitzungen der Vertretungen oder Ausschüsse der Gemeinden, Ämter, Kreise usw. sowie staatlicher Ausschüsse oder sonstiger Gremien (z. B. Zweckverbände).

#### 4.5.3 Unaufschiebbarkeit und Termingebundenheit eines Ergebnisses

Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn der mit dem Ergebnis verfolgte Zweck nur dann ohne erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit erreicht werden kann, wenn es bis zu einem bestimmten nicht hinausschiebbaren Termin vorliegt.

Einer Termingebundenheit steht gleich, wenn ein Ergebnis sofort herbeigeführt werden muß, um solche Nachteile zu vermeiden.

### Zu § 3

#### Absatz 1

##### 1. Schriftform und Ausgestaltung der Anordnung bzw. Genehmigung von Mehrarbeit

Die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 vorgeschriebene schriftliche Anordnung oder schriftliche Genehmigung ist Voraussetzung für eine Mehrarbeitsentschädigung. Mehrarbeit ist daher, wenn auch zunächst eine Abgeltung durch Freizeitausgleich vorgesehen ist, stets schriftlich anzutunen oder zu genehmigen.

Anordnung und Genehmigung von Mehrarbeit müssen sich auf konkrete zeitlich abgegrenzte Mehrarbeitstatbestände beziehen; allgemeine (pauschale) Anweisungen hinsichtlich künftiger oder bereits geleisteter Mehrarbeit allein genügen nicht.

Soweit Mehrarbeit aus Bereitschaftsdienst besteht, ist dies für die Ermittlung der Mehrarbeitsstunden von Bedeutung und deshalb in der Anordnung bzw. Genehmigung festzuhalten.

##### 2. Ermittlung der im Kalendermonat geleisteten Mehrarbeitsstunden

###### 2.1 Die für einen Kalendermonat (Abrechnungszeitraum) zu ermittelnde Mehrarbeit erfordert eine Gegenüberstellung der von dem Beamten in diesem Zeitraum geleisteten Arbeitsstunden (Iststunden) und der sich aus der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für den Abrechnungsmonat ergebenden Sollstunden. Die Sollstunden sind unter Zugrundelegung der in Nummer 1.3 zu § 1 genannten Vorschriften zu ermitteln.

###### 2.2 Bei der Ermittlung der Iststunden ist wie folgt zu verfahren:

###### 2.2.1 Zum Zwecke der Bemessung der Mehrarbeitsentschädigung ist ein Bereitschaftsdienst, der innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet wird, in dem Umfang anzurechnen wie bei der Bemessung eines Freizeitausgleichs.

2.2.2 Zum Zwecke der Bemessung der Mehrarbeitsentschädigung ist ein Bereitschaftsdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet wird, nach Nummern 1 und 2 zu § 5 in Iststunden umzurechnen.

2.2.3 Arbeitsausfall, der innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit eintritt und auf den der Beamte einen Rechtsanspruch hat (z. B. bei Erholungsurlaub, Erkrankung), ist in gleicher Weise anzurechnen, wie wenn der Beamte arbeiten würde.

Hat der Beamte keinen Rechtsanspruch auf den Arbeitsausfall (z. B. Dienstbefreiung für private Besorgungen, Arbeitsausfall wegen Störung des Dienstbetriebs), so ist wie bei der Gewährung von Freizeitausgleich zu verfahren.

2.2.4 Nicht geleistete Mehrarbeit ist ohne Rücksicht auf die Ursache ihres Ausfalls nicht als Arbeitszeit anzurechnen; sie darf weder entschädigt noch in sonstiger Weise abgegolten werden.

### 3. Fünfstundengrenze nach § 72 Abs. 2 Satz 2 BBG, § 44 BRRG und den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften

Abgeltbare Mehrarbeit liegt nur vor, wenn die für den Kalendermonat ermittelten und gerundeten (§ 5 Abs. 3) Mehrarbeitsstunden fünf und bei Lehrern drei Stunden (Unterrichtsstunden – § 5 Abs. 2 Nr. 1 –) überschreiten; dies gilt auch bei einer Teilzeitbeschäftigung.

Bei einer solchen Überschreitung ist Mehrarbeit bereits von der ersten Stunde an abzugelten.

Bei nur teilweise möglichem Freizeitausgleich können die restlichen, noch auszugleichenden Mehrarbeitsstunden auch dann entschädigt werden, wenn sie die Mindeststundenzahl unterschreiten.

Mehrarbeitsstunden aus mehreren Kalendermonaten dürfen nicht zum Zweck der Errechnung der Mindeststundenzahl zusammengerechnet werden.

4. Eine Pauschalierung der Mehrarbeitsentschädigung anstelle einer Abrechnung nach den tatsächlich geleisteten Mehrarbeitsstunden oder eine Entschädigung von fiktiven Mehrarbeitsstunden (z. B. bei Urlaub, Krankheit) ist nicht zulässig.

### 5. Vorrang des Freizeitausgleichs

#### 5.1 Dreimonatsfrist

5.1.1 Mehrarbeitsentschädigung darf nur gezahlt werden, wenn Freizeitausgleich aus im einzelnen darzulegenden zwingenden dienstlichen Gründen nicht innerhalb der Dreimonatsfrist bzw. in absehbarer Zeit danach gewährt werden kann.

Die der Verwaltung auferlegte Pflicht zur Einhaltung einer Dreimonatsfrist ist nicht dahin zu verstehen, daß nach ihrem ergebnislosen Ablauf die Verwaltung nunmehr eine Entschädigung zahlen müßte. Durch den Fristablauf wird vielmehr lediglich die bis dahin bestehende Sperre für die Zahlung einer Entschädigung be seitigt und der Verwaltung die Zahlung ermöglicht. Von dieser Möglichkeit kann die Verwaltung absehen, wenn in einer für den Beamten noch zumutbaren Zeitspanne, d. h. in absehbarer Zeit, ein Freizeitausgleich nachgeholt werden kann.

5.1.2 Die Zahlung kann vor Ablauf der Frist erfolgen, wenn von vornherein feststeht, daß ein Freizeitausgleich aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist.

#### 5.2 Beginn des Fristablaufs

Die Dreimonatsfrist beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf die Mehrarbeitsleistung folgt; ihr Lauf wird durch Urlaub, Krankheit, Versetzung oder Beendigung des Dienstverhältnisses nicht unterbrochen.

#### 5.3 Freizeitausgleich nach Fristablauf

Konnte für entschädigungsfähige Mehrarbeit ein Freizeitausgleich trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten nicht innerhalb der Dreimonatsfrist gewährt werden und besteht auch keine Aussicht, den Freizeitausgleich in absehbarer Zeit nachholen zu können, so ist Mehrarbeitsentschädigung zu gewähren.

#### Absatz 2

#### 6. Höchstgrenze entschädigungsfähiger Mehrarbeitsstunden

§ 72 Abs. 2 Satz 3 BBG, § 44 Satz 3 BRRG und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften bestimmen, daß Mehrarbeitsentschädigung nur für höchstens 40 Mehrarbeitsstunden im Monat gewährt werden darf. Dieser Höchstgrenze entspricht im Schulbereich ein Mehrunterricht von 24 Stunden im Monat (§ 5 Abs. 2 Nr. 2).

Die Vorschriften des § 72 Abs. 2 Satz 3 BBG/§ 44 Satz 3 BRRG sind durch Artikel I, II des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1853) rückwirkend vom 1. Mai 1972 und befristet bis zum 31. Dezember 1977 dahin geändert worden, daß mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des für die Finanzen zuständigen Bundesministers/Landesministers/Senators bei Vorliegen einer nicht zu beseitigenden Ausnahmesituation Mehrarbeitsentschädigung für höchstens 80 Mehrarbeitsstunden im Monat gewährt werden kann.

#### Zu § 4

##### 1. Höhe des Entschädigungssatzes bei Einweisung in eine Planstelle mit höherer Besoldungsgruppe

Bei Einweisung in die Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe wird der entsprechende höhere Entschädigungssatz bereits für die ab dem Tag der Einweisung geleisteten Mehrarbeitsstunden gezahlt.

2. Mehrarbeit der Inhaber von Lehrämtern ist ohne Rücksicht auf den Bereich, in dem sie im Schuldienst verwendet werden, so zu entschädigen, wie wenn die Mehrarbeit in dem der Lehrbefähigung entsprechenden Schulbereich geleistet worden wäre.

#### Zu § 5 Abs. 1

1. Zum Zwecke der Bemessung der Mehrarbeitsentschädigung ist Bereitschaftsdienst nach dem Umfang der erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Inanspruchnahme mindestens mit 15 vom Hundert, höchstens mit 50 vom Hundert seiner Zeitdauer als Mehrarbeit anzurechnen.

2. Besteht für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern eine besondere Regelung zur Bewertung von Bereitschaftsdienst, so kann der sich hieraus ergebende Maßstab auch auf Beamte angewendet werden, denen die gleichen Aufgaben wie den entsprechenden Arbeitnehmern übertragen worden sind.

#### Zu § 6 Abs. 1

Diese Vorschrift ist auch auf Beamte anzuwenden, deren Dienstverhältnis erst nach Inkrafttreten der Mehrarbeitsentschädigungsverordnung begründet worden ist.

#### Inkrafttreten

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 1974 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Verwaltungsvorschriften außer Kraft.

**Personenstandswesen****Einführung eines einheitlichen Vordrucks  
für den Antrag auf Befreiung von der Beibringung  
des Ehefähigkeitszeugnisses**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 10. 1974 –  
I B 3/14 – 55.33

Nach § 10 Abs. 2 Ehegesetz bedürfen Ausländer, die ein Ehefähigkeitszeugnis der inneren Behörde ihres Heimatlandes nicht beibringen können, der Befreiung von der Beibringung durch den für den Bezirk zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten. Die Befreiung bedarf eines Antrages der Verlobten.

Zur Vereinfachung des Verfahrens wird der in der Anlage abgedruckte Vordruck eingeführt. Der Antrag ist dem Oberlandesgerichtspräsidenten in doppelter Ausfertigung zu über-senden. Die bisher gebrauchten Vordrucke können bis zum 31. 3. 1975 verwendet werden. Im übrigen verbleibt es bei dem durch die DA (§§ 170 ff) vorgesehenen Verfahren. Anlage

Standesamt ..... den .....  
(PLZ)

### Antrag

**auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses  
nach § 10 des Ehegesetzes**

Die nachstehend bezeichneten Verlobten haben am ..... das Aufgebot zur Eheschließung beantragt:

Personalien:	Verlobter	Verlobte
Staatsangehörigkeit . . . . .	.....	.....
Name . . . . .	.....	.....
Vorname(n) . . . . .	.....	.....
Geburtsdatum. . . . .	.....	.....
Geburtsort. . . . .	.....	.....
Standesamt-Nr. . . . .	.....	.....
Familienstand. . . . .	.....	.....
Religionszugehörigkeit . . . . .	.....	.....
Beruf. . . . .	.....	.....
Hauptwohnung . . . . .	.....	.....
Anschrift. . . . .	.....	.....
Nebenwohnung. . . . .	.....	.....
Anschrift. . . . .	.....	.....
Netto-Einkommen . . . . .	.....	.....
Vermögen . . . . .	.....	.....

Der/Die Verlobte(n) erklärte(n):

Ich/Wir, der/die Verlobte(n), beantrage(n) die Befreiung von der Beibringung des nach § 10 des Ehegesetzes vorgeschriebenen Ehefähigkeitszeugnisses, da mein/unser(e) Heimatstaat(en) ein nach deutschem Recht gültige(s) Ehefähigkeitszeugnis(se) nicht ausstellt..... – da ich/wir staatenlos bins/sind – da .....

Ein Antrag auf Befreiung wurde von mir/uns, dem/der/den Verlobten noch nicht – am ..... in ..... gestellt. Der/Die Antrag/Anträge wurde(n) wie folgt beschieden: .....

Ich/Wir erkläre(n) weiter:

Mein/Unsere frühere..... Ehegatte(n) und ich/wir war(en) im Zeitpunkt der Auflösung/Nichtigerklärung unserer Ehe(n) beide jeweils ..... bzw. ..... Staatsangehörigkeit.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Der Standesbeamte

Standesamt ..... den .....

Urschriftlich  
dem Präsidenten des Oberlandesgerichts  
in .....

mit Aufgebotsverhandlung und ..... Anlagen-Blattsammlung  
befürwortend überreicht. Die Prüfung der Verhältnisse der Verlobten hat ein Eheverbot nicht ergeben.

Der Standesbeamte

Der Präsident des Oberlandesgerichts ..... den ..... 19.....

..... / .....

Urschriftlich  
mit Anlagen – Merkblatt –  
und nachstehender

### Befreiungsurkunde

D..... umseitig genannte..... Verlobte..... w.....

von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses befreit (§ 10 Abs. 2 EheG).

Die Befreiung gilt nur für die Dauer von sechs Monaten.

Gebühr: DM .....

(§ 77 a EheG)

dem Standesbeamten in .....  
zurückgesandt.

Im Auftrag

Vfg.

1. Übersendungsschreiben nebst Anlagen  
– u. Merkblatt –  
Urschriftlich an den Standesbeamten in .....
2. Die Frist zum ..... 19..... entfällt.
3. Z.d.A.

Im Auftrag

631

**Behandlung von Kleinbeträgen  
im Verkehr mit Dienststellen des Bundes  
und der anderen Länder**

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 8. 1974 –  
ID 5 – 0059 – 3.1

Nach Nr. 2.62 VV zu § 59 LHO kann ohne meine Einwilligung von der Erhebung von Beträgen bis zu 50,- DM allgemein abgesehen werden, wenn der Anspruchsgegner ein Sondervermögen des Landes oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Dies gilt jedoch nur, wenn Gegenseitigkeit besteht; anderenfalls ist der Betrag von 10,- DM maßgebend.

Im Bund-Länder-Arbeitsausschuß „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“ ist Einvernehmen darüber erzielt worden, daß Bund und Länder von der Regelung Gebrauch machen, soweit es sich um Ansprüche des Bundes gegen ein Land oder um Ansprüche eines Landes gegen den Bund oder ein anderes Land handelt.

Ich bitte, ab sofort im Verkehr mit Dienststellen des Bundes und der anderen Bundesländer von der Einziehung von Beträgen bis zu 50,- DM abzusehen.

– MBl. NW. 1974 S. 1529

71342

**Automatische Herstellung von Flurkarten  
Verwendung von Datenträgern der Flurbereinigungs-  
verwaltung und der Kataster- und Vermessungsämter**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 9. 1974 –  
ID 3 – 7117

Der RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 22. 11. 1968 (SMBI. NW. 71342) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1974 S. 1529

8054

**Abtrennung der Aufstellungsräume für  
Kältemaschinen mit Frigofüllung von Kellerräumen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 30. 9. 1974 – III A 3 – 8150.1 (III Nr. 25/74)

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 6. 1963 (SMBI. NW. 8054) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1974 S. 1529

**II**

**Innenminister**

**Bezeichnung von Unternehmen  
nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO**

Bek. d. Innenministers v. 30. 9. 1974 –  
III A 4 – 38.80.20 – 1322/74

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichne ich

1. den Abenteuer-Spielplatz Düsseldorf-Garath e. V., Düsseldorf-Garath,

2. die Spielplatz-Aktion-Düsseldorf e. V., Düsseldorf,

an denen die Stadt Düsseldorf überwiegend beteiligt ist, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Eigenunfallversicherung der Stadt Düsseldorf.

– MBl. NW. 1974 S. 1529

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**

**Standardleistungskatalog  
für den Straßenbau (STLK)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 23. 9. 1974 – VI B 3 – 30–05 (31)

Der Bundesminister für Verkehr hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/1974 v. 15. 8. 1974 folgende neun Leistungsbereiche für den Bundesfernstraßenbau eingeführt:

- LB 104 Baustelleneinrichtung
- LB 105 Verkehrssicherung
- LB 106 Erdbau
- LB 108 Baugruben, Leitungsgräben
- LB 112 Tragschichten
- LB 113 Bituminöse Decken
- LB 114 Betondecken
- LB 115 Pflaster, Platten, Borte, Rinnen
- LB 190 Stundenlohnarbeiten

Für weitere 10 Leistungsbereiche liegen verabschiedungsreife Entwürfe vor, mit deren Fertigstellung zum Jahresende gerechnet wird. Die übrigen Leistungsbereiche sind ebenfalls in Bearbeitung und sollen im Laufe des nächsten Jahres fertiggestellt werden. Alle Leistungsbereiche werden fortgeschrieben, um die Standardleistungstexte dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen.

Ich habe die Landschaftsverbände gebeten, die Leistungskataloge im Bundesfernstraßenbau anzuwenden, und würde es im Interesse einer Vereinheitlichung der Leistungsbeschreibungen begrüßen, wenn diese auch bei Bauvorhaben auf den übrigen Straßen angewandt würden.

Um die Handhabung des STLK zu erleichtern, sind „Vorläufige Richtlinien für die Anwendung des Standardleistungskataloges für Straßen- und Brückenbau (STLK)“ aufgestellt worden, die später Bestandteil der in Bearbeitung befindlichen „Richtlinien für das Aufstellen von Vergabeunterlagen im Straßen- und Brückenbau“ (RAV-StB) werden sollen.

Die Leistungskataloge können von der Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen, 5 Köln 1, Maastrichter Straße 45, bezogen werden.

– MBl. NW. 1974 S. 1529

**Personalveränderungen**

**Landesrechnungshof**

Es wurde ernannt:

Regierungsrat W. Fink  
zum Oberregierungsrat.

– MBl. NW. 1974 S. 1529

**Hinweis  
für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes  
und des Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Lohn- und Papierpreiserhöhungen haben seit 1972 wesentliche Kostensteigerungen mit sich gebracht. Die ab 1. Januar 1975 in Kraft tretende neue Postzeitungsgebührenordnung und die zur Zeit laufenden Tarifverhandlungen werden zu Beginn des kommenden Jahres weitere größere Belastungen bringen, die eine Erhöhung der Bezugspreise unerlässlich machen.

Die Bezugsgebühren betragen ab 1. Januar 1975 vierteljährlich für das Gesetz- und Verordnungsblatt

Ausgabe A	15,— DM
Ausgabe B	17,— DM
Ausgabe C	17,50 DM

für das Ministerialblatt

Ausgabe A	25,80 DM
Ausgabe B	27,— DM
Ausgabe C	30,— DM

– MBl. NW. 1974 S. 1529

## Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

## Aufstellung

über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen  
seit dem 1. 9. 1974 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. 10. 1974

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 8. 10. 1974 – II 1 – 7222 –

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
<b>Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)</b>			
36678	Vereinbarung über eine Lohntafel gemäß § 15 Abs. 4 TV-F/NRW II für Arbeiter in Gemeindeforstbetrieben in Nordrhein-Westfalen vom 17. 4. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	4055/74
36679	Vereinbarung wie vor . . . . .	1. 10. 1974	4055/75
36680	Vereinbarung über eine Tabelle zum Ablesen der Kinderzuschläge für Arbeiter in Gemeindeforstbetrieben gemäß § 30 TV-F/NRW II vom 17. 4. 1974. . . . .	1. 1. 1974	4055/76
36681	Tarifvertrag wie vor. . . . .	1. 10. 1974	4055/77
36682	Vereinbarung gemäß § 38 Abs. 7 Satz 5 TV-F/NRW II über die Berechnung des Urlaubslohnes für Arbeiter in Gemeindeforstbetrieben vom 17. 4. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	4055/78
36683	Vereinbarung wie vor . . . . .	1. 10. 1974	4055/79
36684	Dritter Änderungstarifvertrag vom 17. 4. 1974 zum Tarifvertrag für Arbeiter in Gemeindeforstbetrieben in Nordrhein-Westfalen (TV-F/NRW II) in der Fassung vom 6. 7. 1972 . . . . .	1. 4. 1974 1. 10. 1974	4055/80
<b>Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)</b>			
36685	Tarifvertrag zur Regelung der Gehälter und Vergütungen für Angestellte, Meister und Auszubildende im Betonsteingewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 24. 6. 1974 (abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden) . . . . .	1. 7. 1974	4228/32
36686	Tarifvertrag vom 25. 6. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über Urlaub und Urlaubsgeld für Arbeiter und Auszubildende der Betriebe im Bundesgebiet, die Hohlglas aller Art erzeugen, veredeln und verarbeiten sowie für Betriebe, die ausschließlich Hohlglas verarbeiten und veredeln, vom 17. 2. 1971. . . . .	1. 1. 1974	4630/26
36687	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Spiegelunion Flabeg GmbH, Werk Herford, vom 15. 7. 1974 . . . . .	1. 7. 1974	4639/14
36688	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Firma Spiegelunion Flabeg GmbH, Werk Sende, vom 15. 7. 1974 . . . . .	1. 7. 1974	4671/9
36689	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende des Betonsteingewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 24. 6. 1974 . . . . .	1. 7. 1974	4735/14
36690	Tarifvertrag vom 20. 6. 1974 zum Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an alle Arbeitnehmer der feinkeramischen Industrie in Nordwestdeutschland und Hessen vom 12. 9. 1973 . . . . .	20. 6. 1974	4844/35
<b>Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)</b>			
36691	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Tapetenindustrie im Bundesgebiet vom 19. 3. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	4690/33
36692	Lohntarifvereinbarung für Arbeiter der Lampenschirmindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 14. 6. 1974. . . . .	1. 7. 1974	5057/2
36693	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Lampenschirmindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 14. 6. 1974. . . . .	1. 7. 1974	5058/3
36694	Vereinbarung über Vergütungen für kaufmännisch Auszubildende wie vor . . . . .	1. 7. 1974	5058/4
36695	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Buchbinderhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 29. 3. 1974 . . . . .	1. 4. 1974	5084/2
<b>Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)</b>			
36696	Lohnabkommen für Arbeiter und Auszubildende des reprografischen Gewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 7. 1974 . . . . .	1. 8. 1974	4116/15

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
36697	Vereinbarung über die Ausbildungsvergütungen für gewerblich Auszubildende der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie im Bundesgebiet vom 23. 2. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	4690/32
36698	Vereinbarung über die Anhänge zum Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Druckindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 30. 11. 1973 . . . . .	1. 1. 1974	4720/13
36699	Vereinbarung über gewerkschaftliche Vertrauensleute in der Druckindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 26. 3. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	4720/14
36700	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Druckindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 26. 3. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	4720/15

**Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)**

36701	Tarifvertrag vom 26. 7. 1974 über die Neuregelung der Löhne und zur Änderung des Tarifvertrages für Arbeiter der Firma DUROpal-Werk Eberhard Wrede, Neheim-Hüsten, vom 30. 1. 1970 . . . . .	1. 8. 1974	4781/4
		1. 1. 1975	

**Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genussmittelindustrie)**

36702	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende in allen Betrieben, Büros und Kundendiensten der Firmen Martin Brinkmann AG und Cigarettenfabrik Muratti GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 8. 7. 1974 . . . . .	1. 8. 1974	4783/13
36703	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Hauptverwaltung der Werke, der Cigaretten-Frischdienste und der Verkaufsdirektionen der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 4. 7. 1974 . . . . .	1. 6. 1974	4741/6
36704	Lohntarifvertrag für Arbeiter in den Cigaretten-Frischdiensten der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 4. 7. 1974 . . . . .	1. 6. 1974	4769/7
36705	Änderungsvereinbarung vom 1. 7. 1974 zum Manteltarifvertrag für alle Mitarbeiter in den Werken und Außenorganisationen der BAT-Cigarettenfabriken GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 15. 10. 1969 . . . . .	1. 6. 1974	4786/6
36706	Gehaltstarifvertrag für alle Mitarbeiter der Firma BAT-Cigarettenfabriken GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 7. 1974 . . . . .	1. 6. 1974	4786/7
36707	Lohntarifvertrag für Lohnschlachter am Schlachthof Solingen vom 23. 4. 1974 . . . . .	1. 5. 1974	4876/1
36708	Gehaltstarifvertrag für Angestellte aller Betriebe und Außendienststellen der Firma Meistermarken-Werke GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 14. 5. 1974 . . . . .	1. 4. 1974	5161/1

**Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)**

36709	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Bekleidungsindustrie für den Regierungsbezirk Köln vom 29. 5. 1974 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 6. 1974	
		1. 1. 1975	529/183
36710	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV und VDT vom 2. 8. 1974 zu den Tarifverträgen über Gehälter, Vergütungen, Urlaub und Urlaubsgeld für Angestellte, Meister und Auszubildende der Bekleidungsindustrie im Landesteil Westfalen vom 22. 5. bzw. 14. und 28. 6. 1974 . . . . .	1. 6. 1974	529/184
36711	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV, VDT und VwA vom 2. 9. 1974 zum Gehaltstarifvertrag und zum Tarifvertrag über zusätzliches Urlaubsgeld für Angestellte und Auszubildende der Bekleidungsindustrie im Landesteil Westfalen vom 31. 5. 1974 bzw. 5. 6. 1974 . . . . .	1. 6. 1974	4918/13

**Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)**

36712	Tarifvertrag vom 24. 9. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe für Arbeiter des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 12. 11. 1960 bzw. 20. 10. 1971 . . . . .	1. 11. 1974	
		1. 1. 1975	2800/95
36713	Tarifvertrag vom 24. 9. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über besondere Alters- und Invalidenbeihilfen für langjährige Betriebszugehörigkeit für Arbeiter im Baugewerbe im Bundesgebiet vom 24. 11. 1967 bzw. 20. 10. 1971 . . . . .	1. 11. 1974	4350/75

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
36714	Tarifvertrag vom 16. 4. 1974 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für technische und kaufmännische Angestellte des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 14. 6. 1971 (abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden) . . . . .	1. 1. 1975 1. 5. 1975 1. 1. 1975 1. 5. 1975	4930/43 4930/44
36715	Tarifvertrag für Poliere und Schachtmeister wie vor . . . . .	1. 7. 1974	4931/1
36716	Tarifvertrag für Arbeiter der Firma W. Heirich KG, Duisburg, die nicht unter den Rahmentarifvertrag für das Baugewerbe fallen, in der Neufassung vom 31. 7. 1974 . . . . .		

**Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)**

36717	Erster Tarifvertrag vom 2. 5. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages für Angestellte der Rhenag Rheinische Energie Aktiengesellschaft, Köln und 5 weiterer Betriebe über die Anwendung des Tarifvertrages über die Versorgung von Angestellten von Bund, Ländern und Gemeinden vom 16. 1. 1968 . . . . .	1. 1. 1971 1. 7. 1973	4058/14
36718	Tarifvertrag wie vor zum Tarifvertrag für die Gasversorgung Gesellschaft mbH Euskirchen, Euskirchen . . . . .	1. 1. 1971 1. 7. 1973	4058/15
36719	Tarifvertrag über die Zahlung eines Urlaubsgeldes für alle Arbeitnehmer der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft, Dortmund, vom 1. 8. 1974 . . . . .	1. 4. 1974	4409/42
36720	Tarifvertrag über die Zahlung eines Zuschusses zum Arbeitnehmeranteil zur Krankenversicherung wie vor . . . . .	1. 9. 1974	4409/43
36721	Tarifvertrag vom 1. 8. 1974 über die zweite Änderung der Anlage 1 (Vergütungstabelle) zum Vergütungstarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft, Dortmund, vom 2. 8. 1973 . . . . .	1. 9. 1974	4409/44
36722	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft, Dortmund, vom 1. 8. 1974 . . . . .	1. 9. 1974	4409/45
36723	Tarifvertrag vom 1. 8. 1974 über die zweite Änderung der Anlage 1 (Vergütungstabelle) des Vergütungstarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen (AVU), Gevelsberg, vom 2. 8. 1973 . . . . .	1. 9. 1974	4454/54
36724	Tarifvertrag über die Zahlung eines Zuschusses zum Arbeitnehmeranteil der Krankenversicherung für alle Arbeitnehmer der Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen (AVU), Gevelsberg, vom 1. 8. 1974 . . . . .	1. 9. 1974	4454/55
36725	Tarifvertrag über die Zahlung eines Urlaubsgeldes wie vor . . . . .	Urlaubsjahr 1974	4454/56
36726	Tarifvertrag über Urlaubsvergütung und Verkehrsmeisterzulage für Angestellte der Dortmunder Stadtwerke Aktiengesellschaft, Dortmund, vom 28. 2. 1974 . . . . .	1. 11. 1973 1. 1. 1974	4761/36
36727	Anschlußtarifvertrag mit der DAG vom 28. 2. 1974 zu vorstehendem Tarifvertrag . . . . .	1. 11. 1973 1. 1. 1974	4761/37
36728	Vergütungstarifvertrag für alle Arbeitnehmer im Kraftwerk Harpen der Harpener Aktiengesellschaft, Dortmund, vom 9. 7. 1974 . . . . .	1. 7. 1974	4951/5
36729	Änderungstarifvertrag vom 15. 7. 1974 zum Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer im Kraftwerk Harpen der Harpener Aktiengesellschaft, Dortmund, vom 5. 10. 1971 . . . . .	1. 5. 1974	4951/6
36730	8. Tarifvertrag vom 19./26. 8. 1974 zur Änderung und Ergänzung des § 3 des Überleitungstarifvertrages aus Anlaß der Veräußerung der Kreiswerke Bergheim an das RWE vom 26. 6./10. 7. 1972 . . . . .	1. 10. 1974	5014/9

**Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)**

36731	Änderungsvereinbarung vom 28. 8. 1974 zu Ziff. 17 und 20 der Anlage zum Lohnabkommen für Arbeiter aller Betriebsstellen der Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften im Bundesgebiet vom 24. 1. 1972. . . . .	1. 8. 1974	4499/115
36732	Urlaubsgeldabkommen für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Münster, vom 24. 5. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	4745/10
36733	Gehaltsabkommen für Angestellte und Auszubildende wie vor . . . . .	1. 4. 1974	4745/11
36734	Lohnabkommen für Arbeiter mit Protokollnotiz wie vor . . . . .	1. 4. 1974	4745/12

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
36735	Urlaubsgeldabkommen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden im Groß- und Außenhandel im Bereich des Groß- und Außenhandelsverbandes Remscheid und Umgebung vom 24. 5. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	4760/9
36736	Gehaltsabkommen für Angestellte und Auszubildende wie vor . . . . .	1. 4. 1974	4760/10
36737	Lohnabkommen für Arbeiter mit Protokollnotiz wie vor . . . . .	1. 4. 1974	4760/11
36738	Lohntarifvertrag für Arbeiter aller Zweigniederlassungen der co op Zentrale im Bundesgebiet vom 31. 7. 1974 . . . . .	1. 8. 1974	5131/2
36739	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Betriebe und Niederlassungen der Firma Stumm Handel GmbH, Essen, im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 24. 7. 1974 . . . . .	1. 7. 1974	5166
36740	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 28. 5. 1974 wie vor . . . . .	1. 7. 1974	5166/1
36741	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende vom 24. 7. 1974 wie vor . . . . .	1. 7. 1974	5166/2
36742	Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor . . . . .	1. 7. 1974	5166/3

**Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)**

36743	Manteltarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 21. 5. 1974 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 7. 1974	5000/7
-------	--	------------	--------

**Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)**

36744	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 11 für Auszubildende der Stadtsparkasse Dortmund vom 4. 6. 1974 . . . . .	1. 3. 1974 1. 8. 1974	3576/154
36745	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 12 vom 28. 6. 1974 wie vor . . . . .	1. 10. 1974	3576/155
36746	Ergänzungstarifvertrag Nr. 21 für die Barmer Ersatzkasse, 9 weiteren Ersatzkassen und den Verband der Angestellten-Krankenkassen vom 7. 3. 1974 zur Anlage 8 (Beihilfen) zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 1. 1973 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 4. 1974	4012/164 h
36747	Tarifvertrag Nr. 290 über die Arbeitsbedingungen für Kraftfahrer der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 6. 1974 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten) . . . . .	1. 1. 1974	4296/154
36748	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund . . . . .	1. 1. 1974	4296/155
36749	Monatslohnstarifvertrag für arbeiterrentenversicherungspflichtiges Hauspersonal der Krankenanstalten „Bergmannsheil“ der Bergbau-Berufsgenossenschaft in Bochum vom 16. 9. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	4364/58
36750	Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Beamtenheimstättenwerks, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 20. 3. 1974 . . . . .	1. 3. 1974	4634/10
36751	Gehaltstarifvertrag vom 17. 7. 1974 wie vor . . . . .	1. 10. 1974	4634/11
36752	Tarifvertrag vom 9. 7. 1974 über die Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Volksfürsorge Lebensversicherung Aktiengesellschaft im Bundesgebiet vom 12. 1. 1970 . . . . .	1. 7. 1974	4863/19

**Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)**

36753	Tarifvertrag Nr. 3a/1974 vom 16. 7. 1974 zur Änderung des Lohntarifvertrages für Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 12. 9. 1960 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands) . . . . .	1. 10. 1974 1. 1. 1976 1. 4. 1976 1. 10. 1977	3752/113
36754	Tarifvertrag Nr. 3b/1974 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner . . . . .	1. 10. 1974 1. 1. 1976 1. 4. 1976 1. 10. 1977	3752/114
36755	Tarifvertrag vom 15. 4. 1974 zur Änderung der Tarifverträge über die Seniorität des Bordpersonals der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft und der Condor Flugdienst GmbH im Bundesgebiet vom 1. 9. 1961. . . . .	1. 1. 1974	3807/22

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
36756	Tarifvertrag Nr. IIa/1974 vom 16. 7. 1974 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages für Angestellte der Deutschen Bundesbahn vom 6. 6. 1961 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands) . . . . .	1. 1. 1974 1. 10. 1974 1. 4. 1975	3808/55
36757	Tarifvertrag Nr. IIb/1974 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner Deutschlands. . . . .	1. 1. 1974 1. 10. 1974 1. 4. 1975	3808/56
36758	Tarifvertrag für Angestellte der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft, Bochum – Überleitung des Tarifrechts in das Tarifrecht der Gemeinden – vom 18. 2. 1974 . . . . .	1. 11. 1973 1. 1. 1974	4197/15
36759	Zwölfter Tarifvertrag vom 18. 12. 1973 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages für Angestellte der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft, Essen, vom 23. 7. 1964 bzw. 27. 4. 1972 . . . . .	1. 1. 1973 1. 11. 1973 1. 1. 1974	4471/21
36760	Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte und Auszubildende der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft, Essen, vom 8. 1. 1974. . . . .	1. 1. 1974	4471/22
36761	Fünfter Tarifvertrag vom 1. 5. 1974 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Altersversorgung für Arbeitnehmer der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft, Essen, vom 27. 11. bzw. 8. 12. 1970. . . . .	1. 1. 1973 1. 1. 1974	4471/23
36762	Tarifvereinbarung Nr. 651 für die Bergbahnen im Siebengebirge AG, Königswinter, vom 24. 7. 1974 zum Tarifvertrag für alle Bediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 15. 12. 1966 . . . . .	1. 7. 1974	4545/190
36763	Tarifvereinbarung Nr. 648 vom 15. 7. 1974 zur Änderung der §§ 5 und 9 (Schichtzulagen) des Tarifvertrages für Bedienstete der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in West-Berlin (ETV) vom 15. 12. 1966 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft ÖTV) . . . . .	1. 4. 1974	4545/191
36764	Tarifvereinbarung Nr. 649 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands. . . . .	1. 4. 1974	4545/192
36765	Tarifvereinbarung Nr. 650 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner. . . . .	1. 4. 1974	4545/193
36766	Tarifvereinbarung Nr. 652 vom 6. 9. 1974 zur Änderung der §§ 10 und 14 sowie der Anlage 8 zum Tarifvertrag für Bedienstete der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in West-Berlin (ETV) vom 15. 12. 1966 und zur Änderung der Tarifvereinbarung vom 7. 3. 1974 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft ÖTV) . . . . .	1. 10. 1974	4545/194
36767	Tarifvereinbarung Nr. 653 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands. . . . .	1. 10. 1974	4545/195
36768	Tarifvereinbarung Nr. 654 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner. . . . .	1. 10. 1974	4545/196
36769	Tarifvertrag für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende der Dürener Kreisbahn GmbH, Düren – Überleitung in das Tarifrecht der Gemeinden mit Abweichungen – vom 23. 4. 1974 . . . . .	1. 4. 1974	5168

#### Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)

36770	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden (außer Musiker und Artisten) im Gaststätten- und Hotelgewerbe in Nordrhein-Westfalen außer Kreis Lippe vom 4. 6. 1974 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 7. 1974	5155/1
-------	---	------------	--------

#### Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und Private Dienstleistungen)

36771	Bezirks-Vergütungstarifvertrag für Angestellte kommunaler Betriebe in Nordrhein-Westfalen, die vom BAT ausgenommen sind, vom 16. 3. 1974. . . . .	1. 1. 1974	2821/33
36772	Dritter Tarifvertrag vom 18. 2. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte kommunaler Betriebe in Nordrhein-Westfalen, die vom BAT ausgenommen sind, vom 15. 3. 1971 bzw. 27. 4. 1972. . . . .	1. 1. 1974	2821/34
36773	Zweiter Tarifvertrag vom 18. 2. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende kommunaler Betriebe in Nordrhein-Westfalen vom 23. 12. 1970 . . . . .	1. 1. 1974	2821/35
36774	Vergütungstarifvertrag Nr. 12 für Angestellte kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 16. 3. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	3750/973

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
36775	Tarifvertrag vom 16. 3. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 19. 2. 1971 . . . . .	1. 1. 1974	3750/974
36776	Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 16. 3. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	3750/975
36777	Tarifvertrag vom 11. 12. 1973 über die Aufhebung des Tarifvertrages über die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung an Schulhausmeister der Gemeinden im Bundesgebiet im Angestelltenverhältnis vom 6. 12. 1968 bzw. 27. 8. 1971 . . . . .	1. 1. 1974	3750/976
36778	Vierzehnter Tarifvertrag vom 8. 4. 1974 zur Änderung und Ergänzung des Bezirkszusatztarifvertrages für Nordrhein-Westfalen zum Bundes-Angestellten-tarifvertrag (BZT-A/NRW) vom 5. 10. 1961 bzw. 11. 12. 1973. . . . .	1. 3. 1974	3750/977
36779	Tarifvertrag vom 16. 3. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen für Medizinalassistenten in Einrichtungen gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 2. 12. 1960. . . . .	1. 1. 1974	3754/40
36780	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 11 für Auszubildende in Ange-stellten-Ausbildungsberufen bei kommunalen Verwaltungen und Betrieben im Bundesgebiet vom 16. 3. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	3896/133
36781	Tarifvertrag über Erschweriszuschläge für die Um- und Tieferbettung von Leichen für Arbeiter des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes der Stadt Düsseldorf vom 12. 8. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	3950/410
36782	Monatslohnstarifvertrag Nr. 5 für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 16. 3. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	3950/411
36783	Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter ge-meindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 16. 3. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	3950/412
36784	Zweiter Tarifvertrag vom 16. 3. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über Erschweriszuschläge für das unter die Anlage 5 zum BMT-G fallende Haus- und Küchenpersonal in Einrichtungen der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 20. 1. 1966 bzw. 9. 10. 1970 . . . . .	1. 1. 1974	3950/413
36785	Vereinbarung über die Monatstabellenlöhne für Arbeiter im Fahrdienst kom-munaler Nahverkehrsbetriebe in Nordrhein-Westfalen gemäß § 5 Abs. 1 des Monatslohnstarifvertrages Nr. 5 vom 16. 3. 1974. . . . .	1. 1. 1974	3950/414
36786	Vereinbarung vom 21. 6. 1974 wie vor. . . . .	1. 10. 1974	3950/415
36787	Tarifvertrag vom 21. 6. 1974 für Nordrhein-Westfalen zur Änderung der Anlage zu § 5 Abs. 1 des Monatslohnstarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 16. 3. 1974. . . . .	1. 7. 1974	3950/416
36788	Tarifvertrag über die Lohngruppenspannen für Arbeiter im Fahrdienst kom-munaler Nahverkehrsbetriebe in Nordrhein-Westfalen vom 21. 6. 1974 . . . . .	1. 10. 1974	3950/417
36789	Erster Tarifvertrag vom 26. 3. 1974 zur Änderung und Ergänzung des Überleitungstarifvertrages für Angestellte des Landschaftsverbandes Rheinland vom 5. 11. 1973 . . . . .	1. 11. 1973 1. 1. 1974 1. 3. 1974	3994/235
36790	Anschußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christli-chen Gewerkschaftsbund vom 11. 2. 1974 zum Überleitungstarifvertrag für Ange-stellte des Landschaftsverbandes Rheinland vom 5. 11. 1973 . . . . .	1. 12. 1973	3994/236
36791	Tarifvertrag Nr. 18 vom 7. 12. 1973 zur Änderung des Tarifyertrages gemäß § 7 der Anlage 7 zum BMT-G II für Kreisstraßen- und -wegewärter im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 29. 11. 1968 . . . . .	1. 10. 1973	4001/297
36792	Tarifvertrag Nr. 19 vom 8. 1. 1974 wie vor. . . . .	1. 10. 1973	4001/298
36793	Tarifvertrag Nr. 20 vom 27. 3. 1974 wie vor . . . . .	1. 1. 1974	4001/299
36794	Tarifvertrag Nr. 21 vom 2. 5. 1974 wie vor . . . . .	1. 3. 1974	4001/300
36795	Tarifvertrag vom 10. 9. 1974 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarif-vertrages für Arbeiter in den Eigenbetrieben der Bundesbahn-Versicherungsträger im Bundesgebiet (MT-BV) vom 12. 3. 1962 . . . . .	1. 10. 1974	4081/35
36796	Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütungen für arbeiterrentenversiche- rungspflichtige Auszubildende kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 16. 3. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	4112/22
36797	Tarifvertrag vom 10. 9. 1974 zur Änderung des Vergütungstarifvertrages für Angestellte in Einrichtungen der Bundesbahn-Versicherungsträger im Bundes-gebiet vom 16. 3. 1974 . . . . .	1. 10. 1974	4142/24

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
36798	Tarifvertrag vom 10. 9. 1974 zum Tarifvertrag für Angestellte in Eigenbetrieben der Bundesbahn-Versicherungsträger im Bundesgebiet – Übernahme der BAT – vom 17. 10. 1962 . . . . .	1. 10. 1974	4142/25
36799	Monatslohnstarifvertrag Nr. 5 für Arbeiter des Landschaftsverbandes Rheinland vom 16. 3. 1974 . . . . .	1. 1. 1974	4331/78
36800	Tarifvertrag Nr. 14 vom 7. 12. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages gemäß § 7 der Anlage 7 zum BMT-G für Kreisstraßen- und -wegewärter im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland vom 23. 7. 1968 . . . . .	1. 10. 1973	4332/103
36801	Tarifvertrag Nr. 15 vom 16. 3. 1974 wie vor . . . . .	1. 1. 1974	4332/104
36802	Monatslohnstarifvertrag Nr. 5 für Arbeiter im Straßenunterhaltungsdienst des Landschaftsverbandes Rheinland vom 16. 3. 1974 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft ÖTV) . . . . .	1. 1. 1974	4332/105
36803	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter . . . . .	1. 1. 1974	4332/106
36804	Tarifvertrag vom 12. 12. 1973 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über eine jährliche Zuwendung an Arbeiter im Straßenunterhaltungsdienst des Landschaftsverbandes Rheinland vom 23. 12. 1964 bzw. 1. 2. 1973 (abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter) . . . . .	1. 10. 1973	4332/107
36805	Tarifvertrag über die Meldepflicht bei Abschluß von Tarifverträgen mit wesentlich gleichem Inhalt für Arbeiter im Straßenunterhaltungsdienst des Landschaftsverbandes Rheinland vom 27. 1. 1974 . . . . .	1. 10. 1973	4332/108
36806	Tarifvertrag vom 12. 12. 1973 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über eine jährliche Zuwendung an Auszubildende als Handwerker des Landschaftsverbandes Rheinland vom 23. 12. 1964 bzw. 1. 9. 1969 (abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter) . . . . .	1. 10. 1973	4333/64
36807	Tarifvertrag über die Verbesserung der Altersversorgung für journalistische Mitarbeiter des Deutschlandfunk, Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts, Köln, vom 23. 7. 1974 (abgeschlossen mit dem Deutschen Journalisten-Verband) . . . . .	1. 7. 1974	4503/52
36808	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Rundfunk-, Fernseh- und Film-Union . . . . .	1. 7. 1974	4503/53
36809	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 7. 1974	4503/54
36810	Änderungsvereinbarung Nr. 12 vom 7. 3. 1974 zum Anhang E (Arbeitnehmer in metallverarbeitenden Großbetrieben) zum Tarifvertrag für Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Bundesgebiet (TV AL II) vom 16. 12. 1966 .	1. 9. 1973 1. 1. 1974 1. 7. 1974	4535/134
36811	Änderungsvereinbarung Nr. 4 vom 17. 5. 1974 zum Anhang R (Reisegelder) wie vor . . . . .	1. 7. 1974	4535/135
36812	Sechster Änderungstarifvertrag vom 16. 3. 1974 zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse für Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen vom 1. 4. 1969 . . . . .	1. 1. 1974	4729/16
36813	Tarifvertrag für außerhalb öffentlicher Schlachthöfe wie vor . . . . .	1. 1. 1974	4729/17
36814	Zweiter Tarifvertrag vom 31. 1. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über eine Ruhegeldordnung A für Arbeiter der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen (RGO-A) vom 3. 12. 1970 bzw. 12. 8. 1971 . . . . .	1. 1. 1974	4892/10
36815	Vierter Änderungstarifvertrag zur Ruhegeldordnung B wie vor . . . . .	1. 1. 1974	4892/11
36816	Vereinbarung Nr. 5 vom 8. 3. 1974 gemäß § 12 Abs. 2 des Tarifvertrages über eine Ruhegeldordnung A bzw. § 17 Abs. 2 des Tarifvertrages über eine Ruhegeldordnung B für Arbeiter der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 3. 12. 1970 . . . . .	1. 1. 1974	4892/12

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

I, III, V–X, XI, XII, XV, XVI, XVIII, XXIII, XXV, XXXI und XXXII.

**Berichtigung** der Aufstellung vom 16. 5. 1974 (MBI. 1974 S. 814)  
Bei lfd. Nr. 35595 muß das Datum des Inkrafttretens heißen: 1. 1. 1975

**Berichtigung** der Aufstellung vom 19. 6. 1974 (MBI. 1974 S. 897)  
Bei lfd. Nr. 35862 muß das Datum des Inkrafttretens heißen: 1. 2. 1974

**Berichtigung** der Aufstellung vom 5. 8. 1974 (MBI. 1974 S. 1098)  
Bei lfd. Nr. 36328 muß das Datum des Inkrafttretens heißen: 1. 5. 1974

**Innenminister****Fortbildung auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung (ADV)**

Bek. d. Innenministers v. 30. 10. 1974 –  
II B 4 – 6.62.00 – 5/74

Das Programm der ADV-Lehrgänge ist für das 1. Halbjahr 1975 erweitert worden. Wegen der Einordnung der ADV-Lehrgänge in das Gesamtsystem der ADV-Fortbildung verweise ich auf den in meiner Bek. v. 7. 11. 1973 (MBI. NW. S. 1887) abgedruckten Rahmenplan für die Fortbildung auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung.

Nachfolgend gebe ich die für das 1. Halbjahr 1975 vorgesehenen ADV-Lehrgänge bekannt:

**I. ADV-Grundausbildung**

14. Lehrgang vom 20. 1. – 7. 2. 1975 in Düsseldorf

15. Lehrgang vom 17. 2. – 7. 3. 1975 in Münster

16. Lehrgang vom 3. 3. – 21. 3. 1975 in Düsseldorf

17. Lehrgang vom 23. 6. – 11. 7. 1975 in Köln

**Zielgruppe:**

Bedienstete, die für eine spätere Verwendung im ADV-Bereich in Betracht kommen (ADV-Fachkräfte) oder deren Arbeitsgebiet bei ihren Beschäftigungsbehörden jetzt oder in Zukunft mittelbar von der Datenverarbeitung berührt wird.

**Ziel:**

Die ADV-Grundausbildung vermittelt Grundkenntnisse der automatisierten Datenverarbeitung (ADV) insbesondere auf den Gebieten der ADV-Technik, der ADV-Organisation sowie der Planungs- und Arbeitstechniken.

**Teilnehmerkreis:**

Bedienstete des höheren und gehobenen Dienstes.

**Lehrgangsstoff:****1. Einführung in die ADV-Technik**

- Einleitung
- Aufbau, Arbeitsweise und Einsatzmöglichkeiten von Datenverarbeitungsanlagen (technische Grundlagen)
- Speichermedien und periphere Geräte
- Datenerfassungsgeräte und Einrichtungen zur Datenfernübertragung
- Organisation und Aufgaben eines Rechenzentrums

**2. Einführung in die ADV-Organisation**

- ADV in der Landes- und Kommunalverwaltung
- Grundbegriffe der ADV-Organisation
- Organisation des Arbeitsablaufs beim Einsatz der ADV
- Wirtschaftlichkeitsberechnung für ADV-Verfahren

**3. Einführung in Planungs- und Arbeitstechniken**

- Datenfluß- und Programmablaufpläne (Flow-charts)
- Entscheidungstabellentechnik
- Netzplantechnik

**Test/Zertifikat/Teilnahmebescheinigung:**

Der Lehrgang endet mit einem Abschlußtest. Jeder Teilnehmer erhält ein Zertifikat mit einer Note oder auf Wunsch eine Teilnahmebescheinigung ohne Wertung.

**II ADV-Fachausbildung****3. Lehrgang Gemeinsame ADV-Fachausbildung I (Programmierung/Organisation)**

vom 3. 2. – 20. 3. 1975 in Münster

**Zielgruppe:**

Künftige ADV-Organisatoren und Programmierer.

**Ziel:**

Der Lehrgang vertieft Kenntnisse der Programmentwicklung und vermittelt Kenntnisse der problemorientierten Programmiersprache Cobol mit sequentieller Ein-/Auszug als Basiswissen für ADV-Organisatoren und Anwendungsprogrammierer.

**Voraussetzung:**

ADV-Grundausbildung mit Zertifikatsabschluß.

**Teilnehmerkreis:**

Bedienstete des höheren und gehobenen Dienstes.

**Lehrgangsstoff:****1. Programmierlogik/Methodik der Programmierung**

- graphische Darstellungen in der Datenverarbeitung
- Methodik der Programmierung
- Unterprogramm, Programmschleife
- Öffnen und Schließen von Dateien
- Plausibilitätsprüfung
- Gruppenwechsel
- Mischen von Eingabedaten
- Tabellenarbeit

**2. Entscheidungstabellentechnik**

- Erstellung von Entscheidungstabellen
- Entwicklung von Programmablaufplänen auf der Grundlage von Entscheidungstabellen
- Einsatzmöglichkeiten und Grenzen der Entscheidungstabellentechnik

**3. Datei-Organisation**

- Einführung in die Datenorganisation externer Speicher
- Satzorganisation
- Satzformate
- Datenorganisation bei Speichern mit sequentiellem Zugriff

**4. Problemorientierte Programmiersprache ANS-COBOL (sequentiell)**

- Sprachbetrachtung
- Identifikation- und Environment-Division
- Data-Division
- Procedure-Division
- Spezielle Einrichtungen

**5. Einführung in das Betriebssystem/Steuerkarten**

- Arbeitsweise des Operating-Systems, der Dienstprogramme, Job-Bereitstellung und Job-Steuerung

**6. Praktikum**

- Erstellung und Austesten von Cobol-Programmen mit sequentieller Ein-/Auszug

**7. Datenorganisation bei Direktzugriffsspeichern und ihre Realisierung in Cobol****Test/Zertifikat/Teilnahmebescheinigung:**

Der Lehrgang endet mit einem Abschlußtest. Jeder Teilnehmer erhält ein Zertifikat mit einer Note oder auf Wunsch eine Teilnahmebescheinigung ohne Wertung.

**III. Zusatzausbildung**

Neben der Ausbildung von ADV-Fachkräften (ADV-Organisatoren und Anwendungsprogrammierern) wird der Fortbildung von Mitarbeitern, die nur mittelbar mit der Datenverarbeitung befaßt sind, besondere Bedeutung beigemessen. Für diesen Bedienstetenkreis sind die nachstehenden Lehrgänge der Zusatzausbildung vorgesehen, die auf der ADV-Grundausbildung aufbauen.

**a) ADV-Organisation****3. Lehrgang ADV-Organisation vom 14. 4.–25. 4. 1975 in Düsseldorf****Zielgruppe:**

Referenten, Dezerenten und Sachbearbeiter der Verwaltungen, die nur mittelbar mit der Datenverarbeitung befaßt sind.

**Ziel:**

Der Lehrgang vertieft Kenntnisse auf dem Gebiet der Anwendungsorganisation. Die Teilnehmer erhalten die Befähigung, Möglichkeiten für die Anwendung der ADV in ihren Verwaltungen zu erkennen und an der Entwicklung von Problemlösungen mitzuwirken.

**Voraussetzung:**

ADV-Grundausbildung mit Zertifikatsabschluß.

**Teilnehmerkreis:**

Bedienstete des höheren und gehobenen Dienstes.

**Lehrgangsstoff:****1. Grundzüge der Organisation**

- Beschreibung von Organisationsstrukturen
- Anwendung von Organisationsmitteln
- Vordruckwesen, Beleggestaltung
- Verschlüsselung, Schlüsselsysteme

**2. Analytische Methoden und Organisation der Anwendungstechnik**

- Notwendigkeit und Ziele analytischer Methoden
- Ist-Aufnahme; Analyse; Soll-Regelung
- Planung, Durchführung und Kontrolle von Organisationsprojekten

**3. Probleme zwischen Verwaltungs- und DV-Bereichen****Test/Zertifikat/Teilnahmebescheinigung:**

Der Lehrgang endet mit einem Abschlußtest. Jeder Teilnehmer erhält ein Zertifikat mit einer Note oder auf Wunsch eine Teilnahmebescheinigung ohne Wertung.

**b) ADV im Rechnungs- und Prüfungswesen****2. Lehrgang ADV im Rechnungs- und Prüfungswesen vom 2. 6.-13. 6. 1975 in Düsseldorf****Zielgruppe:**

Rechnungs- und Finanzprüfer

**Ziel:**

Einführung in die Problematik der Prüfung von ADV-Verfahren

**Voraussetzungen:**

ADV-Grundausbildung mit Zertifikatsabschluß

**Lehrgangsstoff:**

1. Entwicklung und Anwendung automatisierter Verfahren
2. Organisation von Rechenzentren
3. Computerkriminalität
4. Datenschutz/Datensicherung
5. Der Einfluß der ADV auf die Rechnungslegung
6. Die Auswirkung der ADV auf die Rechnungsprüfung
7. Automationsgerechte Rechnungsprüfung
8. Die Besonderheiten der überörtlichen Prüfung
9. ADV im künftigen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

**Test/Zertifikat/Teilnahmebescheinigung:**

Der Lehrgang endet mit einem Abschlußtest. Jeder Teilnehmer erhält ein Zertifikat mit einer Note oder auf Wunsch eine Teilnahmebescheinigung ohne Wertung.

**c) ADV im Vermessungswesen****1. Lehrgang ADV im Vermessungswesen vom 7. 7.-18. 7. 1975 in Düsseldorf**

Weitere Einzelheiten werden noch bekanntgegeben.

**Anmeldeverfahren:**

Teilnehmermeldungen sind dem Innenminister auf dem Dienstwege bis spätestens 6 Wochen vor Beginn des jeweiligen Lehrgangs vorzulegen. Sofern für Bedienstete ein dringendes dienstliches Interesse an den Lehrgängen besteht, bitte ich, dies in der Meldung zum Ausdruck zu bringen.

Für jeden Bewerber werden folgende Angaben erbeten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Amts- bzw. Dienstbezeichnung, Aufgabengebiet und Behörde.

Weitere Einzelheiten über den Ablauf der Lehrgänge werden den entsendenden Behörden rechtzeitig bekanntgegeben.

– MBl. NW. 1974 S. 1537

**Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.